

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 211/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: N. N. AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Aulmann, Frau Hoffmann	9.2				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität				11.05.2023	

TOP Lärmaktionsplanung - Aufnahme von weiteren Straßen in die Prüfliste für die Festsetzung von Tempo 30 wegen Lärmschutz

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann der beigefügten Email vom 21.04.2023 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden Herrn Helmut Paul wurde der Tagesordnungspunkt „Lärmaktionsplanung - Aufnahme von weiteren Straßen in die Prüfliste für die Festsetzung von Tempo 30 wegen Lärmschutz“ auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Grundsätzlich muss zwischen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes und der Erarbeitung der Grundlagen für eine streckenbezogene Ausweisung von Tempo 30 unterschieden werden.

Auf der Basis der vom Gutachter im Lärmaktionsplan identifizierten lärmbelasteten Straßenabschnitte kann, als eine von verschiedenen lärmmindernden Maßnahmen, eine Temporeduzierung empfohlen werden.

Um diese umsetzen zu können, muss ein separates Gutachten in Auftrag gegeben werden, in dem eine lärmtechnische Untersuchung entsprechend den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ durchgeführt wird. Nur auf dieser Grundlage kann eine Geschwindigkeitsreduktion und damit eine straßenverkehrsrechtliche Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden kann.

Die Kommunen sind verpflichtet, den Lärmaktionsplan Stufe IV bis zum 18.07.2024 zu erstellen. Für die Erstellung des Gutachtens kann auf neuere Verkehrszahlen zurückgegriffen werden, ebenso können erstmals die Prognosedaten für die K 22n in die Lärmaktionsplanung mit einfließen. Aktuell bereitet die Verwaltung die Einholung von Angeboten externer Gutachter für die Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe IV vor.

Die im vorliegenden Antrag vorgeschlagenen zusätzlichen Straßen können in die Aufgabenstellung für den Lärmgutachter eingebracht und entsprechend diskutiert werden.

Ziel der Kreisstadt Bergheim ist es weiterhin, gemäß den Vorgaben der Lärmaktionsplanung durch das Land NRW, den Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, ruhiges und lebenswertes Wohnumfeld zu bieten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe IV ist verpflichtend.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Erstellung des Lärmaktionsplanes Stufe IV sind im Entwurf des Haushaltes 2023/2024 die entsprechenden Mittel eingestellt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes Stufe IV findet eine Bürgerbeteiligung statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt